

DE

STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN

vom 17. April 2026

zur Anzeige Österreichs über die Neufestsetzung einer Systemrisikopufferquote gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten (ESRB/2026/1)

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken¹, insbesondere auf Artikel 3 Buchstabe 2 Buchstabe j,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG², insbesondere auf Artikel 131 Absätze 5a und 15 sowie Artikel 133 Absätze 4, 5 und 11,

gestützt auf den Beschluss ESRB/2015/4 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 16. Dezember 2015 zu einem Koordinierungsrahmen in Bezug auf die Anzeige von nationalen makroprudenziellen Maßnahmen durch die jeweilige Behörde, die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen durch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und zur Aufhebung des Beschlusses ESRB/2014/2³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 20. März 2026 zeigte die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) als benannte Behörde im Sinne von Artikel 133 Absatz 9 der Richtlinie 2013/36/EU dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) ihre Absicht an, die Höhe der Quote des bestehenden sektoralen Systemrisikopuffers (sectoral systemic risk buffer – sSyRB), der aus hartem Kernkapital besteht, gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU zu erhöhen.
- (2) Diese Maßnahme gilt für alle in Österreich belegenen relevanten Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften im Bau- und Immobiliensektor – mit Ausnahme von gemeinnützigen Bauvereinigungen –, die auf der Grundlage der in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006⁴

¹ ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1092/oj>.

² ABI. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj>.

³ ABI. C 97 vom 12.3.2016, S. 28.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABI. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>.

festgelegten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige⁵ ermittelt wurden. Diese Maßnahme wird in zwei Schritten umgesetzt, wobei sie zunächst in einer ersten Erhöhung der sektoralen Systemrisikopufferquote für die relevanten risikogewichteten Risikopositionen auf 2 %, wirksam vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027, und sodann in einer weiteren Erhöhung ab dem 1. Juli 2027 auf 3,5 % angehoben wird.

- (3) Der sektorale Systemrisikopuffer gilt weiterhin für alle inländischen Kreditinstitute und für die Tochterunternehmen von zwei in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Mutterunternehmen. Zusammen mit einer breit angelegten bankspezifischen Systemrisikopufferquote von 0,5-1 %⁶, die langfristige nicht-zyklische Systemrisiken im österreichischen Bankensystem widerspiegelt, führt diese Neufestsetzung des sektoralen Systemrisikopuffers zu einem kombinierten Systemrisikopuffer, der über 3 %, jedoch unter 5 % liegt, wodurch das Verfahren gemäß Artikel 133 Absatz 11 der Richtlinie 2013/36/EU zur Anwendung kommt.
- (4) Der sektorale Systemrisikopuffer gilt in Kombination mit einem breit angelegten Systemrisikopuffer und dem Puffer für andere systemrelevante Institute (A-SRI-Puffer) in Österreich. Der sektorale Systemrisikopuffer gilt gemäß Artikel 131 Absatz 15 der Richtlinie 2013/36/EU zusätzlich zu dem A-SRI-Puffer, der für die Teilgruppe von Risikopositionen gilt, für welche die sektorale Systemrisikopufferquote gelten soll. Darüber hinaus wird die Summe der kombinierten Systemrisikopufferquote und der A-SRI-Pufferquote, die auf sechs der Banken angewendet werden, für die der sektorale Systemrisikopuffer gilt, mehr als 5 % für diese Teilgruppe von Risikopositionen und für jedes dieser Institute betragen.
- (5) Nach Maßgabe von Artikel 133 Absatz 12, Artikel 131 Absatz 5a und Artikel 131 Absatz 15 der Richtlinie 2013/36/EU wird der ESRB der Kommission eine Stellungnahme dazu vorlegen, ob er die Höhe der Systemrisikopufferquote sowie die Summe der A-SRI-Pufferquote und der kombinierten Systemrisikopufferquote für angemessen hält. Handelt es sich bei einem oder mehreren Instituten, für das bzw. die eine oder mehrere Systemrisikopufferquoten gelten, um ein Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Mutterunternehmens, so berücksichtigt der ESRB in seiner Stellungnahme auch, ob die Anwendung einer Systemrisikopufferquote oder von Systemrisikopufferquoten auf diese Institute gemäß Artikel 133 Absatz 11 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU für angemessen gehalten wird —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ERLASSEN:

1. Die in Österreich geltende sektorale Systemrisikopufferquote, die von der FMA festgesetzt wurde, wird unter den gegebenen Umständen für jedes der Institute, die in den Anwendungsbereich der Maßnahme fallen als gerechtfertigt, verhältnismäßig, wirksam und effizient angesehen. Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen ist, die Widerstandsfähigkeit von Instituten mit in Österreich belegenen Risikopositionen gegenüber Immobilienunternehmen aufgrund von potenziellen, gravierenden Korrekturen an den

⁵ Konkret bezieht die Maßnahme sich auf die folgenden Wirtschaftszweige: „Hochbau“ (gemäß NACE-Kode F 41) „Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ (gemäß NACE-Kode F 43) und „Grundstücks- und Wohnungswesen“ (gemäß NACE-Kode M 68) – mit Ausnahme von gemeinnützigen Bauvereinigungen.

⁶ Vorlage für die Anzeige nach Artikel 133 und Artikel 134 Absatz 5 der Eigenkapitalrichtlinien (CRD) – Systemrisikopuffer; abrufbar auf der Website des ESRB unter www.esrb.europa.eu.

Gewerbeimmobilienmärkten zu erhöhen, indem das harte Kernkapital solcher Institute in Bezug auf die Risikopositionen gegenüber diesen Märkten erhöht wird. Eine sektorale Systemrisikopufferquote von 3,5 % wird angesichts der Intensität der oben genannten Risiken im österreichischen Finanzsystem und der potenziellen, sich aus diesen Risiken ergebenden Verluste als angemessen angesehen und führt nicht zu einer Überschneidung mit dem A-SRI-Puffer. Darüber hinaus wird die Anwendung der sektoralen Systemrisikopufferquote auf die Institute im Sinne von Artikel 133 Absatz 11 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU als angemessen angesehen.

2. In Kombination mit dem A-SRI-Puffer, dem bestimmte Institute bereits unterliegen, würde die Erhöhung der sektoralen Systemrisikopufferquote zu einer zusätzlich geltenden sektoralen Systemrisikopufferquote, einem breit angelegten bankspezifischen Systemrisikopuffer und einer A-SRI-Pufferquote von mehr als 5 % für eine Teilgruppe von Risikopositionen dieser Institute führen. Da die Summe der kombinierten Systemrisikopufferquote und der bereits bestehenden A-SRI-Pufferquoten 5 % übersteigt, hat der ESRB nach Maßgabe von Artikel 131 Absätze 5a und 15 der Richtlinie 2013/36/EU bewertet, ob der kombinierte Puffer angemessen ist. Beide Puffer, die von den österreichischen Behörden festgesetzt wurden oder deren Festsetzung geplant ist, decken unterschiedliche makroprudenzielle oder systemische Risiken ab. Die zusätzlich geltende Pufferquote wird unter den gegebenen Umständen für jedes der Kreditinstitute, die in den Anwendungsbereich der Maßnahme fallen, als angemessen und wirksam angesehen.
3. Darüber hinaus hat die sektorale Systemrisikopufferquote unter den gegebenen Umständen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Binnenmarkt, die den Nutzen für die Finanzstabilität infolge der Verminderung des festgestellten Makroaufsichts- oder Systemrisikos überwiegen.
4. Der beigefügte Bewertungsvermerk mit dem Titel „Bewertung der Neufestsetzung einer in Österreich getroffenen Maßnahme gemäß Artikel 133 CRD und der gegenseitigen Anerkennung dieser Maßnahme durch andere Mitgliedstaaten“ ist integraler Bestandteil der vorliegenden Stellungnahme.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 17. April 2026.



Leiter des ESRB-Sekretariats im Auftrag des Verwaltungsrats des ESRB

Francesco MAZZAFERRO